

 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

An:
BMK
l2@bmk.gv.at;
thomas.kacsich@bmk.gv.at

BMEIA - I.5 (Allgemeines Völkerrecht)
abti5@bmeia.gv.at

Mag. Franziska Ramharter, BA LL.M.
Dr. Sandra Hummelbrunner
Sachbearbeiterinnen

+43 50 11 50-3300
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abti5@bmeia.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.396.167

Zu GZ: 2021-0.392.917
vom 2. Juni 2021

BMK; Bundesgesetz, mit dem das Flughafenentgeltegesetz geändert wird; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung.

In inhaltlicher Hinsicht:

Zu Z 4 bis 6 des Entwurfs (§§ 9 Abs. 5, 10 Abs. 3, 10a und 10b): In den Erläuterungen zu den Z 4 bis 6 heißt es auf Seite 2: „[...] Österreich hat sich bei der Umsetzung dieses Bestimmung der Richtlinie im Wesentlichen auf Abs. 5 dieses Artikels gestützt. [...] Eine Parteistellung der Nutzer im Genehmigungsverfahren und damit die Beschwerdemöglichkeit an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts war – gleichfalls in Einklang mit den vor 2012 geltenden Regelungen – nicht vorgesehen.

Der Europäische Gerichtshof hat mit seiner Entscheidung im Urteil vom 21.11.2019 (ECLI:EU:C:2019:1000, Rs. C-379/18) jedoch mittlerweile klargestellt, dass den einzelnen Flughafenutzern der Weg zu einer gerichtlichen Kontrolle der behördlichen Genehmigung von Flughafenentgeltordnungen offen stehen muss. Diese Beschwerdemöglichkeit der Nutzer bei Gericht erscheint durch die geltenden Regelungen in Österreich nicht gewährleistet.“

Neben dem Hinweis, dass es „Umsetzung dieser Bestimmung“ zu lauten hat, sei folgende Anmerkung bezüglich des Einschubs „gleichfalls in Einklang mit den vor 2012 geltenden Regelungen“ erlaubt: Die Richtlinie 2009/12/EG war bis spätestens 15. März 2011

umzusetzen, dh es trifft genau genommen nicht zu, dass die fehlende Parteistellung von Flughafennutzern mit den vor 2012 geltenden Regelungen in Einklang war, außer man zählt die Richtlinie nicht zu diesen Regelungen.

Im Übrigen ist der Mehrwert des Einschubs nicht ersichtlich und wird somit angeregt, ihn entfallen zu lassen.

Wien, am 8. Juni 2021
Für den Bundesminister:
Dr. Helmut Tichy